

dustriepreis zu berücksichtigenden zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.

(5) Wird für ein neu- bzw. weiterentwickeltes Erzeugnis der höhere ökonomische Nutzen gegenüber dem abzulösenden Erzeugnis abnehmerseitig grundsätzlich anerkannt, so ist das für die Bestätigung des Industriepreises zuständige Organ berechtigt, auch dann einen zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung im Industriepreis zu berücksichtigen, wenn mit den Abnehmern über die Höhe des ökonomischen Nutzens keine Einigung erzielt wird.

(6) Der im Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung darf 30% des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes, nicht übersteigen. Ist für Erzeugnisgruppen der fondsbezogene Industriepreis eingeführt, so ist von der normativen Rate der Fondsrentabilität auszugehen. Der im Industriepreis enthaltene zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen (Nutzensabbau), sofern die folgenden Bestimmungen dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen enthalten. Die Industrieminister sind berechtigt, andere Zeiträume für den Nutzensabbau festzulegen, wenn dies nach der ökonomischen Lebensdauer einzelner Erzeugnisgruppen gerechtfertigt ist. Der Nutzensabbau ist auf der Preisbewilligung gesondert zu vermerken.“

§3

Der §18 Abs. 2 der Anordnung Nr. X erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in der Regel in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Tritt der ökonomische Nutzen erst in der zweiten Anwenderstufe ein, ist dieser Grundlage der Berechnungen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen, das ein anderer Hersteller noch bzw. bisher produziert hat.“

§4

Der § 21 der Anordnung Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Wird für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis der Industriepreis bestätigt bzw. vom Betrieb eigenverantwortlich festgesetzt, so hat gleichzeitig die degressive Staffelung des Industriepreises zu erfolgen. Die degressive Staffelung des Industriepreises ist auch für die seit Inkrafttreten der Anordnung Nr. 1 hergestellten (und auch jetzt noch produzierten) Erzeugnisse vorzunehmen, für die

eine Preisdegression nicht festgelegt wurde, obwohl die ökonomischen Voraussetzungen hierzu bestanden haben. Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1970 durchzuführen. In den Preisbewilligungen ist die degressive Staffelung des Industriepreises besonders auszuweisen.“

§5

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse mit langer ökonomischer Lebensdauer ist die degressive Staffelung der Industriepreise nur bis zum Grundpreis vorzunehmen. Der im Industriepreis für diese Erzeugnisse enthaltene zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist in Abweichung von §13 Abs. 6 der Anordnung Nr. 1 innerhalb von 4 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen.

(2) Die für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) verantwortlichen Organe haben eine Nomenklatur der Erzeugnisgruppen auszuarbeiten, auf die Abs. 1 Anwendung findet, und sie dem zuständigen Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Dabei ist davon auszugehen, daß Erzeugnisse mit langer ökonomischer Lebensdauer solche Erzeugnisse sind, die langfristig stabile Produktionssortimente ergänzen und keinen entscheidenden Einfluß auf die Erreichung oder Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausüben.

§6

(1) Werden Einzelteile oder Baugruppen eines Erzeugnisses durch die Anwendung produktiver Technologien bzw. Verfahren kostengünstiger hergestellt und müssen hierfür Industriepreise bestätigt oder eigenverantwortlich festgesetzt werden, so gelten hierfür die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

(2) Für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist die degressive Staffelung der Industriepreise nur bis zum Grundpreis vorzunehmen. Der im Industriepreis für diese Erzeugnisse enthaltene Gewinn aus der Nutzensteilung ist in Abweichung von § 13 Abs. 6 der Anordnung Nr. 1 innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf Vorschlag der zuständigen Industrieminister andere Zeiträume für den Nutzensabbau festlegen.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Geltende Industriepreise dürfen nicht erhöht werden.

Berlin, den 28. Mai 1970

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: P f ü t z e
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortrufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III I SO M - Einzelabsabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,5 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M 1e Exemplar. 1e weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations Hochdruck)

Index 31817